INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertrag 2
2. Leistungszeitraum 5
3. Leistungsgegenstand 5
4. Arbeitszeiten 5
5. Pflichten des AN 6
6. Leistungsumfang 8
7. Leistungs- und Mengenabweichungen 11
8. Vertragsstrafen 12
9. Nutzungsrechte 13
10. Vergütung 13
11. Subunternehmer 16
12. Einhaltung technischer und gesetzlicher Vorschriften, Schutzmaßnahmen 18
13. Rücktritt vom Vertrag 23
14. Schlussbestimmungen 25
15. Integritäts- und Legalitätsklausel 26

1. Vertrag

1.1 Allgemeines

Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen gelten für sämtliche Leistungen, die im Bereich Technisches Facility Management für die Organisationseinheiten des Wiener Gesundheitsverbundes erbracht werden. Dies umfasst insbesondere Bau- und Dienstleistungsaufträge wie insbesondere bau- und haustechnische Instandhaltungsarbeiten, Neu-, Zu- und Umbauten, bau- und haustechnische Dienstleistungen sowie geistige Dienstleistungen. Maßgeblich für die gültige Version ist der Stichtag der Angebotsöffnung bzw. in den Fällen, in denen keine Angebotsöffnung vorgesehen ist, der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Diese gelten unbeschadet folgender Allgemeiner Vertragsbestimmungen der Stadt Wien:

a) WD 313 Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien ausgenommen Bauleistungen
b) WD 314 Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen

1.2 Vertragsbestandteile

Soweit im Einzelfall Widersprüche zwischen diesen Vertragsbestimmungen und konkreten Vertragsbestandteilen bestehen, geht zur Ermittlung des konkreten Leistungsinhalts diejenige Bestimmung, die für den Auftraggeber („AG“) günstiger ist bzw. eine weiter gehende Leistungspflicht des Auftragnehmers („AN“) normiert, vor.

Ist in einer vorgereihten Vertragsgrundlage ein für die Ermittlung des konkreten Leistungsinhalts relevantes Detail nicht oder nur unzureichend dargestellt, so gilt diesbezüglich die entsprechend präzisierende nachgereihte Vertragsgrundlage.

Bei unklaren bzw. widersprüchlichen Angaben im Leistungsverzeichnis geht zur Ermittlung des konkreten Leistungsinhalts die Beschreibung zur jeweiligen Leistungsgruppe gegenüber derjenigen der jeweiligen Unterleistungsgruppe vor.

1.3 Vertragspartner

Vertragsparteien dieses Vertrages sind

a) Die Stadt Wien – Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund, vertreten durch die jeweils beauftragende Organisationseinheit („**AG**“)

und

b) Der bzw. die durch das jeweilige Vergabeverfahren ermittelte(n) Zuschlagsempfänger als Auftragnehmer („**AN**“)

Die Stadt Wien, Wiener Gesundheitsverbund wird voraussichtlich in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt werden. In diesem Fall würde die Anstalt öffentlichen Rechts im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Wien, Wiener Gesundheitsverbund eintreten. Im Fall einer Zuschlagserteilung nach der beschriebenen Rechtsformänderung würde der präsumtive Zuschlagsempfänger durch die Anstalt öffentlichen Rechts mit den ausgeschriebenen Leistungen im Umfang der Zuschlagserteilung beauftragt. Mit Abgabe eines Angebots erklärt der Bieter, dass ihm dieser Umstand bekannt ist und dass er sich mit einem Vertragsabschluss mit der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts einverstanden erklärt.

1.4 Vertretung

Der AG wird durch die/den schriftlich bekanntzugebenden AuftraggebervertreterIn oder dessen/deren StellvertreterIn vertreten. Ausschließlich diese Person ist für den Leistungsabruf, die Koordination sowie die Abnahme und Feststellung (Kollaudierung) der Leistung verantwortlich. Der/die AufraggebervertreterIn wird dem AN allfällige weitere anordnungsbefugte Personen schriftlich bekannt geben. Der AN darf Anordnungen grundsätzlich ausschließlich durch diese Personen sowie der/dem AuftraggebervertreterIn entgegennehmen. Anordnungen von anderen Organen des AG sind nur insoweit beachtlich, als diese zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung bzw zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und diesbezüglich vorab das Einvernehmen mit der/dem AuftraggebervertreterIn hergestellt worden ist.

1.5 Einsatz des Schlüsselpersonals

Der AN hat das im Vergabeverfahren bzw. in der Beauftragung genannte Schlüsselpersonal (Leitender Techniker bzw. Facharbeiter) grundsätzlich einzusetzen. Ist im jeweiligen Vertragsverhältnis keine Bestimmung über den Austausch des Schlüsselpersonals enthalten, ist ein Austausch des Schlüsselpersonals nur zulässig, sofern die auszutauschende Person durch eine gleichwertige Person ersetzt wird. Die Gleichwertigkeit ist durch den AN nachzuweisen und wird durch den AG geprüft. Ein solcher Austausch ist dem AG so rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen, dass die Leistungsfristen eingehalten werden können.

Das eingesetzte Schlüsselpersonal sowie das vor Ort anordnungsbefugte Personal (insbesondere beispielsweise Bauleiter, Polier) muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Darüber hinaus ist eine Erreichbarkeit im Falle besonderer Vorkommnisse, wie zB Beschädigungen im Zuge eines Sturmes, Beschädigung des Bauzaunes bzw der Abgrenzung des Baustellenbereiches, etc erforderlich. Hierfür hat der AN Kontaktdaten des Schlüsselpersonals (insb Mobiltelefonnummer) dem AG bekannt zu geben.

Der AG wird Leistungen grundsätzlich bei dem vom AN genannten Schlüsselpersonal schriftlich per E-Mail, im Ausnahmefall in Papierform, abrufen. Sollen Leistungsabrufe an eine andere Adresse übermittelt werden, ist dies dem AG rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

1.6 Bekanntgabe der vor Ort tätigen Personen

Der AN hat dem AG mit dem Angebot, spätestens aber eine Woche nach Zuschlagserteilung, eine Liste aller Personen zu übermitteln, die der AN im Zuge der Leistungserbringung vor Ort einzusetzen plant oder möglicherweise einsetzen wird. Diese Liste hat zumindest die Vornamen, Nachnamen und den Arbeitgeber der jeweiligen Person zu enthalten und ist elektronisch im MS Excel Format zu übermitteln. Sämtliche Änderungen dieser Personen sind dem AG unverzüglich mittels aktualisierter Liste bekannt zu geben.

Jede vor Ort tätige Person muss sich mittels Lichtbildausweis ausweisen können und auf der vom AN übermittelten Liste angeführt sein (zB bei Kontrollen durch den AG). Kann sich eine Person nicht ausweisen oder ist die Person nicht auf der vom AN übermittelten Liste angeführt, wird (einmalig pro Vorfall) eine Vertragsstrafe nach Punkt 7.1 fällig.

1.7 Zusammenarbeit zwischen AN und AG

Beide Vertragsparteien gewährleisten den reibungslosen Ablauf der beauftragten Arbeiten. Der AN gewährleistet das Funktionieren der Schnittstellen zwischen ihm und den entsprechenden Stellen (zB andere AN, örtliche Bauaufsicht, Behörden, etc).

Ist eine Leistungserbringung des AN parallel zu von anderen Unternehmern durchgeführten Arbeiten erforderlich, so hat der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten an einer reibungslose Gestaltung der Schnittstellen mitzuwirken.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Prüforganen (zB Prüfingenieur, begleitende Kontrolle, Kontrollamt bzw Stadtrechnungshof, Arbeitsinspektorat, AG) bei der Ausführung ihrer Prüftätigkeit volle Unterstützung gewährt wird. Verlangte Auskünfte sind ihnen – auch nach Vertragserfüllung – zu erteilen; für die Prüfung notwendige Unterlagen (Rechnungsduplikate, sonstige mit der Auftragserfüllung im Zusammenhang stehende Dokumente und Unterlagen) sind – auch nach Vertragserfüllung – umgehend zu übermitteln. Dafür gebührt dem AN keine gesonderte Vergütung.

1.8 Elektronische Datenübermittlung / Kommunikation

Die gesamte Kommunikation, insbesondere jede Datenübermittlung zwischen dem AG und dem AN hat in elektronischer Form (zB per E-Mail) zu erfolgen, Dokumente in Papierform sowie Faxnachrichten werden vom AG grundsätzlich nicht entgegen genommen. Es sind daher ausschließlich elektronisch erstellte Dokumente zu verwenden und zu versenden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Dokumente, die nicht in elektronischer Form verfügbar sind bzw. für die die Papierform gesetzlich bzw. in technischen Normen vorgesehen ist (insbesondere zB Regiescheine WD 29, WD 30).

Insbesondere sind Rechnungen, Abrechnungsunterlagen, Kollaudierungslisten, Berichte, usw. elektronisch zu übermitteln. Im Zweifelsfall ist das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

2. Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Leistungsbeginns durch den AG und endet entweder mit dem durch ihn bekannt gegebenen Fertigstellungstermin oder nach der durch ihn bekannt gegebenen Leistungsfrist (siehe zB Ausschreibungsunterlagen oder Angebotsformblatt).

Falls im Einzelfall Terminpläne mit Zwischenpläne im Vergabeverfahren bzw im Zuge der Vertragsabwicklung (zB Baueinleitungsgespräch) vereinbart werden, sind diese Zwischentermine verbindlich einzuhalten.

3. Leistungsgegenstand

Der Leistungsgegenstand ist dem jeweiligen Leistungsverzeichnis bzw den ergänzenden Unterlagen (zB Ausschreibungsunterlagen, Schlussbrief, Gegenschlussbrief, Auftragsschreiben) zu entnehmen.

4. Arbeitszeiten

Ergänzend zu Pkt 2.1.1 der WD 314 wird für die Abgeltung der Leistung die Normalarbeitszeit, der Überstundenzuschlag sowie die Wochenend- und Nachtarbeitszeit wie folgt festgelegt:

a) <u>Normalarbeitszeit:</u>
Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, jeweils von 6:00 bis 18:00 Uhr.

b) Überstundenzuschlag:
Montag bis Freitag, jeweils 18:00 bis 22:00 Uhr
Samstag 6:00 bis 22:00 Uhr

c) Wochenend- und Nachtarbeitszuschlag:
Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr
Samstag 22.00 bis Montag 6:00 Uhr
Sonn- und Feiertage

Innerhalb der Normalarbeitszeit obliegt es dem AN, unter Bedachtnahme auf arbeitszeitrechtliche Bestimmungen die Arbeitszeit so zu wählen, dass die beauftragten Leistungen innerhalb der festgesetzten Leistungsfrist erbracht werden können. Für innerhalb dieser Zeit erbrachte Leistungen erfolgt keine gesonderte Vergütung von Zuschlägen. Dies gilt ebenso für die Erbringung von Regieleistungen. Dies bedeutet nicht, dass während der gesamten Normalarbeitszeit zwingend Personal des AN vor Ort anwesend sein muss. Für Überstunden, die ohne besondere Anordnung des AG geleistet wurden, erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

Für Wochenend-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit gebührt dem AN daher folgender Zuschlag auf den Einheitspreis (nur Lohnanteil) bzw Preis der Regiestunde:

- Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, jeweils von 18:00 bis 22:00 Uhr: 33%
- Täglich von 22:00 bis 6:00 Uhr: 66%
- Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage 6-22 Uhr: 33%
- Sonn- und Feiertag 6-22 Uhr: 66%

5. Pflichten des AN

5.1 Besondere Sorgfaltspflichten des AN

Da die Leistungen in der Regel im laufenden Betrieb der Kliniken erbracht werden, sind besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten geboten. Der AN hat bei seiner Leistungserbringung sämtliche für diese Bereiche anwendbaren besonderen Schutz- und Sorgfaltspflichten (vgl. Pkt. 12) zu beachten und einzuhalten.

Weiters hat der AN bei der Leistungserbringung auf eine möglichste Schonung des laufenden Betriebes Bedacht zu nehmen. Der AN hat sich nötigenfalls sowie auf Wunsch des AG mit diesem über etwaige besondere Sorgfaltspflichten bei der Leistungserbringung im Einzelfall abzustimmen.

Der AN ist sich bewusst, dass Leistungen teilweise im laufenden Betrieb zu erbringen sein werden. Der AN hat sich daher vorab über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Besichtigungstermine sind – außer in begründeten Ausnahmefällen – nicht vorgesehen, es steht dem AN jedoch frei, die öffentlich zugänglichen Bereiche der vertragsgegenständlichen Objekte je nach Bedarf zu besichtigen.

Der AN kann daher aus diesem Titel wie zB bei allfälliger Beeinträchtigung der Leistungserbringung, der Beschaffenheit der örtlichen Gegebenheiten, des Ortes der Leistungserbringung oder dessen Umgebung oder einer allfälligen Unkenntnis dieser (zB bei Unterlassung einer Ortsbesichtigung) keine nachträglichen Forderungen geltend machen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Platzverhältnisse im Baustellenbereich insbesondere für Lagerung und Baustelleneinrichtung aufgrund der örtlichen Begebenheiten idR sehr begrenzt sind.

5.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Verwendung der Arbeitsergebnisse durch den AN bzw. die Weitergabe durch ihn an Dritte einschließlich der Berichterstattung in Veröffentlichungen über Gegenstand und Ergebnis der Arbeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN haftet dem AG für sämtliche Schäden, Aufwendungen, Auslagen oder Kosten, die ihn mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Bestimmung entstehen.

5.3 Teilnahme an Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den AG an erforderlichen Begehungen oder Besprechungen (insbesondere Planungs- und Baubesprechungen, Behördenverhandlungen, Bestandsaufnahmen und dergleichen) teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, sofern der AG die Teilnahme des AN als erforderlich erachtet.

5.4 Unterbringung Personal

Der AN hat im Zuge der Leistungserbringung selbständig für die Unterbringung seines Personals in jener Zeit zu sorgen, in der es nicht unmittelbar mit der Leistungserbringung beschäftigt ist. Es besteht keine Möglichkeit, Personal des AN in den Räumlichkeiten des AG unterzubringen (keine Pausenräume, Schlafmöglichkeiten, etc).

5.5 Führung von Bautagesberichten

Der AN hat Bautagesberichte zu führen, sobald Aufmassarbeiten ab einem Auftragswert von EUR 15.000 exkl. USt und/oder einer Dauer ab 3 Werktagen erbracht werden. Die

Bautagesberichte sind dem AG so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

Der AN ist von der Verpflichtung zur Führung von Bautagesberichten entbunden, wenn der AG dies dem AN ausdrücklich schriftlich mitteilt.

5.6 Ressourceneinsatz des AN

Der AN hat dafür zu sorgen, dass jederzeit ausreichend Ressourcen (insb. Personal, Material bzw. Geräte) eingesetzt werden, sodass die ordnungsgemäße und termingerechte Erbringung der Leistung sichergestellt ist.

6. Leistungsumfang

6.1 Liefer- und Verpackungsbedingungen

Die Lieferungen erfolgen frei Haus/inkl. Verpackung bis zur jeweiligen Abladestelle vor Ort (zB Leitstelle oder Baustelle). Die genaue Lieferadresse wird im Einzelfall bekannt gegeben. Sämtliche Verpackungsmaterialien sind durch den AN zu entfernen bzw. zu entsorgen.

6.2 Werkzeuge und Kleinmaterialien

Über die in Pkt 2.2.3 der WD 314 genannten Nebenleistungen hinaus gelten sämtliche Kosten für die zur sach- und fachgerechten Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den jeweils ortsspezifischen Gegebenheiten (Baumasse des Hauses, Alter, etc) erforderlichen Werkzeuge sowie Klein- und Verbrauchsmaterialien (zB für Verankerungen auf altem Mauerwerk) und Montagematerialien als mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten, sofern sich dafür keine eigenen Positionen in den Leistungsverzeichnissen finden.

Der Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Geräten, der in der Kalkulation nicht vorgesehen war, bedingt keine Ansprüche auf Mehrforderungen. Dasselbe gilt, wenn der AN die in der

Kalkulation vorgesehenen Werkzeuge, Maschinen und Geräte nicht zum Einsatz bringt oder bringen kann.

6.3 Dokumentation

Der AN hat für die Instandhaltung (Wartung, Überprüfung, Instandsetzung, Reparatur) erforderliche und mit der Leistung in Verbindung stehende Unterlagen, Messwerte und Anleitungen (insbesondere Berechnungs- und Auslegungsunterlagen, Einstellwerte von Anlagen bzw. Anlagenteilen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Anleitungen für den Notbetrieb, Fabrikats- und Typenliste samt Datenblättern aller Einbauteile inkl. erforderliche Austausch- und Ersatzteiltypen wie zB Filtereinsätze, Keilriemendimensionen usw) in deutscher Sprache elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat – sofern dies im Leistungsvertrag bzw. Leistungsverzeichnis vorgesehen ist -nach Abschluss der Arbeiten erforderlichenfalls (nach Durchführung von Arbeiten, die entsprechende Änderungen bewirkt haben) die bestehenden Anlagenschemata oder Montagepläne an den geänderten Stand anzupassen oder – sofern erforderlich – neue Anlagenschemata oder Montagepläne zur Verfügung zu stellen. In der Regel ist diese Leistung in einer eigenen Position anzubieten und abzurechnen. Falls keine eigene Position hierfür vorgesehen ist, sind die Kosten hierfür umzulegen.

Sofern ein Anlagenkennzeichnungssystem (AKS) vorhanden ist bzw. vorgegeben wird, ist dieses durch den AN weiterzuführen. Falls der AG ausnahmsweise die Weiterführung des AKS ausdrücklich selbst vornimmt, hat der AN die entsprechenden Grundlagen bzw. Unterlagen für die Weiterführung zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Bestandspläne sind nach dem CAD-Leitfaden der Stadt Wien zu erstellen.

6.4 Offenlegungspflicht

Dem AG sind sämtliche Grundlagen, die für den Betrieb, die Wartung, die Überprüfung, die Reparatur, die Erstellung von Auswertungen sowie jegliche sonstige Veränderung an der Leistung bzw. der hergestellten Anlage erforderlich sind (zB Steuerungsprogramme, Quellcodes etc) sowie die hierfür erforderlichen Zugangsberechtigungen zur Verfügung zu stellen.

6.5 BauKG und SiGe-Plan

Bei der Erbringung seiner Leistungen hat der AN insbesondere die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes idgF einzuhalten. Sofern ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) vorhanden ist, sind die sich daraus ergebenden Auflagen einzuhalten.

6.6 Geschosse und Raumhöhen

Alle Leistungen und Einheitspreise gelten unabhängig von der Anzahl und Beschaffenheit der Geschoße sowie unabhängig von den Raumhöhen. Alle Kosten des AN für Steighilfen wie Gerüste, Arbeitsbühnen, Hebewerkzeuge etc, welche für eine ordnungsgemäße und abgesicherte Arbeitsdurchführung erforderlich sind, sowie Zulagen auf Grund der Arbeitshöhe gelten als mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten, sofern sich dafür keine eigenen Positionen in den Leistungsverzeichnissen finden.

6.7 Einbauten

Der AN hat sich vor Beginn der jeweiligen Leistungserbringung beim AG über Einbauten (insbesondere medizintechnische Geräte und Einrichtungen, TGA, etc) und deren Lage zu informieren. Beschädigungen an Einbauten durch den AN gehen zu dessen Lasten. Im Zweifelsfall ist jedenfalls eine vorherige Abstimmung mit dem AG erforderlich.

6.8 Lagermöglichkeiten und Baucontainer

Der AN darf grundsätzlich nur jene Lagermöglichkeiten bzw. Aufstellflächen nutzen, die durch den AG im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. Die Ablagerung von Materialien an anderen Stellen als diesen Lagermöglichkeiten ist unzulässig. Falls die Möglichkeit zur Aufstellung von Baucontainern gegeben wird, trägt die Kosten (insb. Aufstellung, Vorhalten und Betrieb) der AN.

Falls eigene Sanitärcontainer zur Verfügung gestellt werden, sind diese durch den AN zu benützen. In den übrigen Fällen ist die Benutzung der WCs in den Objekten des AG nach vorheriger Abstimmung mit dem AG grundsätzlich möglich.

6.9 Bereitstellungen durch den AG

In Präzisierung zu Punkt 2.2.3 der WD 313 sowie der WD 314 wird festgelegt:

a) <u>Wasseranschluss</u>

Sofern im jeweiligen Leistungsverzeichnis bzw. in der Beauftragung nichts anderes festgelegt ist (zB bei Großbauprojekten), wird vom AG eine Möglichkeit zum Wasseranschluss im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für den für die Leistungserbringung notwendigen, gewöhnlichen Verbrauch von Wasser im Arbeitsbereich trägt der AG. AN hat mit der Ressource Wasser möglichst schonend und sparsam umzugehen. Der Verbrauch ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

b) <u>Stromanschluss</u>

Sofern im jeweiligen Leistungsverzeichnis bzw. in der Beauftragung nichts anderes festgelegt ist (zB bei Großbauprojekten), wird eine Möglichkeit zum Stromanschluss vom AG im Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den für die Leistungserbringung notwendigen, gewöhnlichen Verbrauch von Strom im Arbeitsbereich (inklusive Strom für allfällige Baucontainer) trägt der AG. Der AN hat möglichst verbrauchsschonend vorzugehen. Der Verbrauch ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

c) Anschlussmaßnahmen, Zubringen und Verteilen

Sämtliche erforderlichen Anschlussmaßnahmen (zB Einklemmen in vorhandene E-Verteiler, Setzen von Absperrventilen, etc) werden ausschließlich durch den AG vorgenommen.

Dem AN obliegt das Zubringen und Verteilen von Wasser und Strom ab den vom AG bereitgestellten Entnahmestellen im gesamten Arbeitsbereich. Dafür gebührt dem AN keine gesonderte Vergütung.

6.10 Bestimmungen zum Leistungsverzeichnis

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der im ÖNORMEN - Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Aufmaß und Abrechnung etc werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt.

6.11 Überprüfung erbrachter Leistungen

Der AG behält sich vor, erbrachte und abgenommene Leistungen durch dritte (zB Prüf- , Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien (MA 39) oder eine gleichwertige Prüfanstalt oder weitere Dritte) überprüfen zu lassen. Dabei wird sowohl die qualitative Ausführung der Leistung als auch die ordnungsgemäße Abrechnung (insbesondere ob sämtliche verrechneten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden) überprüft werden. Sollte diese zum Ergebnis gelangen, dass die Leistungen mangelhaft erbracht wurden und/oder die Abrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgte, trägt der AN (unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG) die Kosten der Überprüfung.

7. Leistungs- und Mengenabweichungen

Für Nachtragsangebote gelten die für den gegenständlichen Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Wurde für den Hauptauftrag eine LV Erstellung nach ÖN A 2063 vereinbart, sind auch Nachtrags- und Zusatzangebote nach ÖN A 2063 zu erstellen. Die diesbezüglichen Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG erbracht werden.

Etwaige zusätzliche formale Vorgaben des AG sind einzuhalten. Für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten gebührt dem AN keine zusätzliche Vergütung.

Mehrkostenforderungen und Nachtragsangebote für nicht angeordnete Leistungen sind dem Grunde nach schriftlich in prüffähiger Form dem AG ehestmöglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erkennbarkeit, bekannt zu geben. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung dem Grunde nach führt zum generellen Anspruchsverlust.

Wird über ein Nachtragsangebot des AN keine (rechtzeitige) Einigung erzielt, so ist der AG jedenfalls berechtigt, diese Leistungen anderweitig zu beschaffen, ohne dass dem AN daraus bzw aus diesem Vertrag irgendwelche Ansprüche (Schadenersatz, Ersatz des Gewinnentgangs, etc.) erwachsen.

7.1 Honoraranpassungen

Die Bemessungsgrundlage für die Honorarabrechnung von Baudienstleistungen (zB Architektur, Statik, BauKG, etc) wird gemäß dem jeweiligen Leistungsmodell festgelegt und dem Einzelabruf zu Grunde gelegt. Als Bemessungsgrundlage dienen die gemäß dem Leistungsmodell festgelegten Anteile der Kostenschätzung für das konkrete Projekt.

Das angebotene bzw auf Grund der Bemessungsgrundlage und dem angebotenen Auf- bzw Abschlag ermittelte Honorar bleibt grundsätzlich für alle Leistungsphasen fixiert. Dieses Honorar dient als Basis für den Zahlungsplan und der AN kann auf Basis dessen die Leistung abrechnen. Eine Neuberechnung erfolgt nur, wenn der Kostenanschlag von der Kostenschätzung um mehr als 25 % abweicht.

Das angebotene bzw auf Grund der Bemessungsgrundlage und dem angebotenen Auf- bzw Abschlag ermittelte Honorar bleibt auch bei einer zeitlichen Anpassung einzelner Planungsphasen (zB Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung) bis zu 25 % (bezogen auf die jeweilige einzelne Planungsphase) unverändert. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen nur, insofern diese vertraglich vereinbart wurden bzw der AN tatsächlich entstandene Mehraufwände nachweisen kann.

8. Vertragsstrafen

Als Vertragsstrafe für Leistungs- und Teilleistungsfristen wird EUR 70 exkl. USt pro Kalendertag festgelegt.

Als Vertragsstrafe für den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Nennung von Subunternehmern wird abweichend zur WD 314, Punkt 8.8 eine Vertragsstrafe von 7 % des Auftragswertes, mindestens aber EUR 5.000 exkl. USt. festgelegt. Gemäß WD 314 Punkt 2.2.2 gelten Arbeitskräfteüberlasser als Subunternehmer.

Als Vertragsstrafe für den Verlust von eines vom AG an den AN übergebenen Schlüssels (inkl. vergleichbaren Schließsystemen wie Chipkarten usw) wird je Anlassfall eine Vertragsstrafe von EUR 5.000 exkl. USt festgelegt. Der AG behält sich vor, darüber hinausgehenden, tatsächlich entstandenen Schaden, geltend zu machen.

Als Vertragsstrafe für vor Ort eingesetztes aber dem AG nicht gem. Punkt 1.6 vorab bekannt gegebenes Personal wird EUR 70 exkl. USt pro Vorfall festgelegt.

Sind Fristen in Monaten angeführt, gilt als Beginn der Frist der jeweilige Monatserste und als Ende der Frist der jeweils Monatsletzte (wird zB eine Leistungsfrist von Jänner 2018 – März 2018 angeführt, beginnt die Frist am 01.01.2018 und endet am 31.03.2018).

Die jeweils vereinbarte(n) Vertragsstrafe(n) stellen lediglich einen Mindestersatz dar. Der AN hat daher einen über die jeweilige Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.

9. Nutzungsrechte

Dem AG steht das ausschließliche Werknutzungsrecht an der Leistung sowie allen übrigen Ergebnissen der Arbeit des AN zu. Der AG ist demgemäß berechtigt, die Leistung sowie alle Ausarbeitungen des AN beliebig ganz oder teilweise auch mehrmals zu kopieren, zu verändern, durch Dritte verändern zu lassen, auch mehrfach zu nutzen, zu veröffentlichen und für Lehrzwecke zu gebrauchen.

Der AG ist darüber hinaus insbesondere berechtigt, Berechnungen oder Planungen oder Formulierungen in Leistungsverzeichnissen oder Vorbemerkungen für andere (eigene und fremde) Bauprojekte zu verwenden.

10. Vergütung

Der AG vergütet nur beauftragte, ordnungsgemäß erbrachte und vertragskonform abgerechnete Leistungen des AN. Sämtliche Kosten des AN, die sich aus der Umsetzung der in den Vertragsbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen ergeben, gelten, sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind, als in die Einheitspreise einkalkuliert und mit den Einheitspreisen abgegolten.

10.1 Pauschalpreise

Sofern ein Pauschalbetrag vereinbart wurde, sind mit diesem Pauschalbetrag auch alle anfallenden Nebenkosten des AN abgedeckt. Als Nebenkosten gelten insbesondere:

- Wegzeiten und Fahrtkosten

Wegzeiten (An- und Abfahrt) sowie Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet. Wird im Ausnahmefall eine Vergütung vereinbart, sind Pauschalen vorzusehen (zB Einsatzpauschalen). In diesen Pauschalen sind sämtliche Aufwände für An- und Abfahrt, Wegzeiten und Fahrtkosten sowie allfällige Gerätekosten (zB Fahrzeug) – sofern keine eigenen Positionen hierfür vorgesehen sind – enthalten.

10.2 Festpreise bei LV – Positionen mit Verrechnungseinheiten

Für LV – Positionen mit Verrechnungseinheiten (zB Preislisten oder Netto-Preisnachweis), gelten Festpreise für die Dauer der Vertragserfüllung. Dies gilt unabhängig davon, ob für den gesamten Auftrag oder Teile des Auftrags veränderliche Preise festgelegt wurden. Für LV – Positionen mit Verrechnungseinheiten kommt eine Indexanpassung somit nicht zur Anwendung.

10.3 Mengenfeststellung - elektronische Abrechnung

Der AN hat grundsätzlich eine automationsunterstützte Abrechnung vorzunehmen. Wird die Leistung auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses nach ÖN A 2063 angeboten und erbracht, jedenfalls aber sobald in den Ausschreibungsunterlagen die elektronische Abrechnung vorgesehen ist, ist eine elektronische Abrechnung nach ÖN A 2063 verpflichtend. Die automationsunterstützte Abrechnung ersetzt nicht die elektronische Übermittlung von PDF-Rechnungen.

Der AN hat jeweils rechtzeitig vor Durchführung der Mengenfeststellung den Abrechnungsdatenträger nach ÖN A 2063 an die vom AG bekannt gegebene Stelle per E-Mail zu übermitteln. Im Zweifelsfall ist das Einvernehmen mit dem AG herzustellen. Rechnungen dürfen vom AN erst nach erfolgter und vom AG freigegebener Mengenfeststellung übermittelt werden.

10.4 Rechnungslegung

Rechnungen inkl. Beilagen sind vom AN ausschließlich elektronisch als PDF per E-Mail an die Stadt Wien zu übermitteln. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.gesundheitsverbund.at/vvm.

Nicht korrekte Rechnungen werden mit null angewiesen und sind vom AN neu auszustellen. Dies erfolgt insbesondere, wenn Rechnungsinhalte nicht mit Rechnungsbeilagen übereinstimmen, bei falscher Rechnungsanschrift, fehlender Bestellnummer oder benannten aber fehlenden Rechnungsbeilagen.

10.5 Rechnungsinhalte

Die Rechnung hat zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Inhalten zumindest nachfolgende Inhalte aufzuweisen. Nachweise, die zur Prüfung der Rechnungssumme bzw. deren Zusammensetzung erforderlich sind, sind beizulegen.

- Rechnungsanschrift (siehe www.gesundheitsverbund.at/vvm)
- Bestellscheinnummer
- UID-Nummer der Stadt Wien (ATU 36 80 15 00)
- Regieschein Nr. von verrechneten Regieleistungen

10.6 Regieleistungen

Für die Erfassung von Regieleistungen hat der AN die in der MA 6 Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, gegen Entgelt erhältlichen Regiescheine sowie Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Andere Formulare sind nur in vom AG freizugebenden Ausnahmefällen zulässig.

Die vom AG gegengezeichneten Regiescheine sind wöchentlich gesammelt an den AG zu übermitteln. Der rosa Abschnitt des Regiescheines verbleibt beim AG, der weiße Abschnitt (unterfertigter Durchschlag) verbleibt beim AN.

Vor Beginn von Regieleistungen sind zwischen dem Aufsichtsorgan des AG und dem AN einvernehmlich die folgenden Festlegungen zu treffen:

- Art und Umfang der Regieleistungen sowie die Abweichung von beschriebenen Leistungspositionen, aus denen sich die Regieleistungen begründen,

- Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte,

- Einsatz von Geräten und Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können.

Die Regiescheine haben Namen und Qualifikation des eingesetzten Personals, die Wochenangabe, den Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Beginns und der Beendigung der erbrachten Leistungen, eine genaue Beschreibung der geleisteten Regiearbeiten, eine Ortsangabe und die Bestellnummer/Auftragsnummer zu enthalten. Über-, Nacht- und Sonntagsstunden dürfen nur über besonderen Auftrag des AG geleistet werden. Ohne diesen

separaten Aufwand dürfen die kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeiten auf keinen Fall überschritten werden.

Die Verrechnung von Regieleistungen durch den AN ist lediglich dann zulässig, wenn für eine vom AG bestellte Leistung keine entsprechende Position im Leistungsverzeichnis des jeweiligen Loses angeführt ist und die Leistungen auch nicht Gegenstand eines Nachtragsangebotes waren. Entgegen dieser Bestimmung verrechnete Regieleistungen werden vom AG nicht vergütet.

Die Abrechnung erfolgt nach der an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (minutengenau). Voraussetzung für die Abrechnung von Regieleistungen ist die Vorlage von ordnungsgemäß bearbeiteten (Unterfertigung durch AN und Aufsichtsorgan etc) Regiescheinen bzw Material- und/oder Gerätescheinen (Drucksorten WD 29 und WD 30) durch den AN.

10.7 Hinweispflicht bei Kostenüberschreitungen

Stellt sich im Lauf der Arbeiten heraus, dass sich durch wie auch immer geartete Umstände eine Kostenüberschreitung von über 10% der in der Leistungsbestellung angeführten Einzelauftragssumme ergeben wird, so ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Bei nicht rechtzeitig bekannt gegebenen Kostenüberschreitungen hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung der Überschreitung. Sollte dem AG durch Unterlassen der unverzüglichen Mitteilung ein Schaden entstehen, hat der AN diesen Schaden zu ersetzen.

10.8 Sicherstellungen

In Präzisierung zu Punkt 4.7.4. der WD 314 bzw. Punkt 4.5. der WD 313 wird festgelegt: Als Sicherstellungsmittel werden Haftrücklass und Deckungsrücklass festgelegt. Bankgarantien zur Ablösung von Haft- und Deckungsrücklässen sind nicht zulässig. Haftrücklässe werden ab einer Abrechnungssumme von 70.000 € exkl. USt einbehalten.

10.9 Nebenkosten

Sämtliche bei der Leistungserbringung durch den AN anfallenden Nebenleistungen, Infektions-, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszulagen, Wegzeiten und Fahrtkosten, Teilnahme an Besprechungen usw sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern sich dafür keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis finden.

11. Subunternehmer

Für den Begriff "Subunternehmer" gilt die Definition des § 2 Z 33a BVergG.

Sofern der AN Subunternehmer zur Leistungserbringung heranzieht, hat er sicherzustellen, dass diese bei der Leistungserbringung sämtliche Schutz-, Sorgfalts- und sonstigen Pflichten dieser Vertragsbestimmungen betreffend die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen einhalten. Auf Verlangen des AG hat der AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf seine Subunternehmer vorzulegen.

Grundsätzlich hat sich der AN zur Vertragserfüllung ausschließlich der im Angebot bezeichneten Subunternehmer zu bedienen.

Der Einsatz eines neuen, nicht bereits mit dem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers und/oder der Austausch eines Subunternehmers ist lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und auch in diesem Fall nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Weiters muss im Fall eines Austausches der neue Subunternehmer dem ausgeschiedenen Subunternehmer im Hinblick auf seine Eignung und seine fachliche Qualifikation zumindest gleichwertig sein.

Der AN hat dem AG den wichtigen Grund für den Einsatz bzw den Austausch des Subunternehmers sowie die Eignung und – im Austauschfall – Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der AG wird unverzüglich nach Übermittlung aller für die Prüfung des neuen Subunternehmers erforderlichen Unterlagen und Informationen durch den AN über die Zustimmung oder Ablehnung entscheiden und dies dem AN mitteilen. Der AG wird seine Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern, insbesondere wenn kein wichtiger Grund für den Austausch des Subunternehmers vorliegt oder der neue Subunternehmer nicht geeignet und – im Austauschfall – zumindest gleichwertig ist.

Der AN verpflichtet sich weiters, seine Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, jeden Wechsel eines im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers und jeden Einsatz eines neuen, nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AN mitzuteilen, um die vorherige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers zu dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages durch den AN zu ermöglichen, diese Bekanntmachungsverpflichtung wiederum deren Subunternehmern vertraglich zu überbinden sowie diese Überbindungsverpflichtung deren Subunternehmern zu überbinden.

11.1 Durchgriffsrecht auf Subunternehmer

In begründeten Fällen (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle dieser Zahlungen an den AN zu leisten. Solche Zahlungen werden

als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten. In Fällen des Leistungsverzugs und/oder der mangelhaften Leistungserbringung wird der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist setzen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in seine Verträge mit Subunternehmern aufzunehmen. Dies ist dem AG unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Im Zweifel beläuft sich der Wert der entfallenden Leistung auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des dem Vertrag zwischen AN und AG zugrunde liegenden Zuschlags.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Fall sind die Originale des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen.

Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Vorsorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer überbunden werden, sodass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer (oder ihre Subunternehmer usw) von Subunternehmern des AN gelten.

12. Einhaltung technischer und gesetzlicher Vorschriften, Schutzmaßnahmen

Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung ist bei der allfälligen Festlegung und der Einhaltung von Schutzmaßnahmen durch den AN auf die besonderen Erfordernisse, die der laufende Betrieb mit sich bringt, Rücksicht zu nehmen. Diese Schutzmaßnahmen sind jedenfalls mit dem AG nachweislich abzustimmen. Sollten die den AN betreffenden

Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, ist der AG berechtigt, eine ersatzweise Sicherstellung der Schutzmaßnahmen durch Dritte auf Kosten des AN zu veranlassen.

Diese Schutzmaßnahmen betreffen die Bereiche Baustellensicherung, Brandschutz, Hygiene, Umweltschutz und ArbeitnehmerInnenschutz. Die ArbeitnehmerInnen des AN sind jedenfalls auf diese Schutzmaßnahmen nachweislich hinzuweisen. Diese Unterweisungsunterlagen sind bei Bedarf nach Aufforderung durch den AG jederzeit zu übermitteln.

Der Personaleinsatz und die benutzten Geräte, Einrichtungen und Anlagen müssen hinsichtlich Einrichtung und laufendem Betrieb allen am Verwendungsort gültigen Gesetzen, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, Normen etc. entsprechen.

Insbesondere sind einzuhalten:

- Baustellensicherung
- Hygienevorschriften
- Elektrotechnische Normen
- Umweltschutzbestimmungen
- Feuerpolizeiliche Vorschriften
- Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes

12.1 Baustellensicherung

Die Anzahl der Zugänge zum Baustellenbereich ist auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken. In den Zeiträumen, in denen keine Arbeiten im Baustellenbereich durchgeführt werden, sind sämtliche Zugänge zum Baustellenbereich sicher zu verschließen. Darüber hinaus hat der AN Vorkehrungen zu treffen, dass für den Fall besonderer Ereignisse (Sturm, starker Regen, usw) keine Gefahr vom Baustellenbereich ausgeht.

Die Arbeitsdurchführung darf grundsätzlich nur innerhalb des Baustellenbereiches erfolgen. Außerhalb des Baustellenbereiches gilt:

- Der Baustellenverkehr (Zu- und Ablieferung) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- Das Abstellen von Transportfahrzeugen sowie Baumaschinen außerhalb des Baustellenbereichs ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Auftretende Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen. Die hierfür relevanten Bereiche sind laufend zu kontrollieren.

- Sämtliche Emissionen, die außerhalb des Baustellenbereiches wahrnehmbar sind (zB Körper- und Luftschall, Vibrationen, Staub, usw) sind so gering wie möglich zu halten.

12.2 Hygienevorschriften

Alle Maßnahmen bzw Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Einhaltung der Hygienevorschriften stehen, sind mit dem örtlichen Hygienebeauftragten abzustimmen. Die entsprechenden Maßnahmen bzw Tätigkeiten nach Richtlinie Nr 19 "Maßnahmen bei Bautätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen" des Arbeitskreises für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen des Magistrats der Stadt Wien MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien (insb. Staubschutz, Lärmschutz) gelten als in die Einheitspreise einkalkuliert und mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.

12.3 Elektrotechnische Normen

Alle elektrischen Geräte, Schaltschränke, Elektroinstallationen udgl müssen den jeweils geltenden Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes bzw. den einschlägigen ÖVE-Vorschriften (oder gleichwertig) und des örtlichen Energieversorgungsunternehmen entsprechen. Der Nachweis hierfür ist durch den AN entweder durch das am Gerät angebrachte ÖVE-Prüfzeichen oder durch ein gleichwertiges Gutachten einer staatlich autorisierten Prüfstelle zu erbringen. Alle erforderlichen Nachweise sind vom AN unaufgefordert beizubringen.

12.4 Umweltschutzbestimmungen

Die Stadt Wien hat sich zum Ziel gesetzt, bestimmte Anforderungen an Produkte und Leistungen hinsichtlich Umweltfreundlichkeit anzuwenden. Die zum Einsatz kommenden Produkte und Leistungen müssen den Anforderungen des Programms "ÖkoKauf Wien" entsprechen. Die Anforderungen sind in der Regel im Leistungsverzeichnis angeführt.

a) Abfallmanagement im Baubetrieb

Alle im Zuge der Arbeiten anfallenden Abfallmaterialien wie zB Bauschutt, demontierte Altmaterialien, Verpackungsmaterialien, nicht verwertbare Restmaterialien sind mindestens einmal täglich aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich zu entfernen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften getrennt in geeigneten Behältnissen zu sammeln und nach Möglichkeit einer Wiederverwertung zuzuführen.

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart hat der AN für die Entsorgung der durch ihn verursachten Abfälle geeignete Behältnisse (geschlossen, versperrbar) zur Verfügung zu stellen. Die Behältnisse und deren Aufstellungsort sind entsprechend der jeweiligen Stoffart so zu wählen, dass es zu keiner Kontaminierung sowie Belästigung bzw. Verschmutzung der Umgebung (zB durch Witterungseinflüsse) durch die zwischengelagerten Abfallmaterialien

kommt und allfällige Bestimmungen aus den Vorschriften des ArbeitnehmerInnen- und Brandschutzes eingehalten werden. Der AN hat für die regelmäßige Abfuhr aller vorgenannten Stoffe zu sorgen; volle Sammelbehälter müssen binnen 3 Werktagen von der Baustelle abtransportiert werden. Wenn im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen alle Demontage-, Abbruch- und Abfallmaterialien in das Eigentum des AN über. Der AN haftet zur Gänze für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Materialien entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

b) Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Vom AN verursachte gefährliche Abfälle (Definition gemäß ÖNORM S 2100 Abfallverzeichnis in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, wie zB Lacke, Verdünnungen, Lösungsmittel, unverdünnte Reinigungsmittel, Säuren, Öle, Ölschlamm, Kältemittel, Frostschutzmittel, Batterien, Akkus und dergleichen) sind vom AN sofort nach deren Anfall entsprechend den geltenden Bestimmungen zu entsorgen und dürfen keinesfalls in Bauschuttcontainern oder sonstigen Abfallcontainern im Bereich der Liegenschaften des AG gelagert werden. Die Kosten hierfür gelten als in die Einheitspreise einkalkuliert und mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.

Die Kosten für die Entsorgung von darüber hinausgehenden, aus Rückbau- bzw. Abbruchmaßnahmen anfallenden, gefährlichen Abfällen trägt der AG. Der AN muss dem AG sofort nach Bekanntwerden von gefährlichen Abfällen nachweislich informieren.

PVC- und halogenhaltige Produkte sind verboten. Ausnahmen sind nur dann erlaubt, wenn PVC-und halogenfreie Produkte am freien Markt nicht erhältlich sind. Dies ist schriftlich zu begründen bzw. nachzuweisen.

12.5 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der AN hat sämtliche gesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Regelwerke (insbesondere TRVB A 104 64, Arbeitsmittelverordnung AM-VO idgF sowie hausinterne Standards wie zB Brandschutzordnung) einzuhalten. Werden im Zuge der Leistungserbringung Feuerarbeiten oder Tätigkeiten mit zu erwartender Rauch- oder Staubentwicklung durchgeführt, ist vor Beginn der Tätigkeit das Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen und allenfalls erforderliche Abschaltungen der Brandmeldeanlage anzufordern.

Der Brandschutzbeauftragte ist über den Beginn, das voraussichtliche Ende, das tatsächlich Ende sowie Art und Umfang der Tätigkeiten zu informieren. Die entsprechenden Anweisungen des Brandschutzbeauftragten (Aufsichtspflicht, Löschmittel-Vorhaltung, und dergleichen) sind zu beachten. An- und Abschaltungen von Brandschutzeinrichtungen sind ausnahmslos in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten vorzunehmen. Es sind die vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten.

Der AN haftet für von ihm verursachte Täuschungs- und Fehlalarme, dadurch entstandene Kosten hat der AN zu tragen.

Der AN hat vor Beginn von Heißarbeiten sowie von brandgefährlichen und luftverunreinigenden Tätigkeiten einen Freigabeschein („Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“) gemäß TRVB A 104 64 vom Brandschutzbeauftragten einzuholen. Geeignete Löschhilfen (keine Pulverlöscher aufgrund von auftretenden Sichtbehinderungen) sind für die Dauer der Leistungserbringung von Heißarbeiten vom AN bereitzuhalten.

Vor jedem Verlassen der Arbeitsstelle sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung eines Brandes durch heiße Bauteile, Glutnester, schwelende Materialien oder Schmutzschichten etc. zu verhindern. Bei Feuerarbeiten in besonders brandgefährdeten Bereichen wie Dachböden, Lagerräumen, in Zwischendecken, im Bereich von brennbaren Decken und Wänden etc. ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten nochmals mit dem Brandschutzbeauftragten an Ort und Stelle Rücksprache in Bezug auf Art, Umfang und Dauer der durchzuführenden Arbeiten zu halten. Auf Verlangen des Brandschutzbeauftragten ist vom AN nach Beendigung der Arbeiten nachweislich eine Brandwache im Einvernehmen mit dem AG zu stellen oder zu organisieren.

a) Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen

Bautechnisch erforderliche Durchbrüche sind täglich nach Arbeitsende "provisorisch" abzuschotten. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die provisorische Abschottung durch eine endgültige zu ersetzen. Brandschutztüren, Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Fluchtwege sowie Feuerwehrzonen sind dauerhaft von auch nur kurzzeitigen Verstellungen und Ablagerungen freizuhalten. Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist untersagt.

b) Verwendung von Schweißgeräten bzw. -anlagen

Schweißgeräte bzw -anlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden. Es dürfen ausschließlich geprüfte, in Österreich zugelassene und fachgerecht gewartete Geräte und Druckgaspackungen verwendet werden.

Die verwendeten Druckgaspackungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen, nur in vertikaler Lage zu betreiben. An diesem Schweißwagen sind alle für die Arbeiten vorgeschriebenen Hilfsmittel, inkl. der vorzusehenden Mittel zum Schutz des Arbeitsumfeldes, wie beispielsweise Schutzdecken oder geeignete Feuerlöscher sowie die persönlichen Schutzausrüstungen bereitzuhalten. Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme). Reserveflaschen dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten gelagert werden. Leere und nicht mehr benötigte Gasflaschen sind vom AN unverzüglich zu entsorgen.

12.6 Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes

Der AN verpflichtet sich in allen Abschnitten der Leistungserbringung die Einhaltung der entsprechend gültigen gesetzlichen Bestimmungen aus dem ArbeitnehmerInnenschutz zu beachten. Bei Unterlassung haftet der AN für resultierende Personen und Sachschäden und hat den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen von groben Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes die Arbeiten bis zur Beseitigung der Verstöße unverzüglich zu Lasten des AN einstellen zu lassen.

13. Rücktritt vom Vertrag

Ergänzend zu Pkt 1.7.1 der WD 314 bzw der WD 313 sowie Pkt 5.8.1 der ÖNORM B 2110 ist der AG berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

Weiters sind die Vertragsparteien bei Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Solche wichtigen Gründe liegen für den AG insbesondere dann vor, wenn:

- der AN nicht – sofern erforderlich – binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss den Nachweis des Bestandes einer entsprechenden Haftpflichtversicherung erbringt;

- der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG – gleichgültig ob in demselben Los oder in verschiedenen Losen – dreimal nicht zum vereinbarten Termin beginnt (dreimaliges Überschreiten der Frist gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte icht gefunden werden.**) oder während der Durchführung unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;

- der AN einen vereinbarten Zwischen- oder den Endtermin um mehr als 14 Kalendertage sowie 2 oder mehrere vereinbarte Zwischentermine zusammen um mehr als 28 Kalendertage überschreitet;

- über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat;

- der AN die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Befugnis und Eignung oder sonstige öffentlich-rechtliche Berechtigungen nicht mehr besitzt;

- der AN

    - Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

    - unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

    - sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit iSd BVergG falscher Erklärungen schuldig gemacht hat;

    - pflichtwidrig ihn treffende vertragliche Verpflichtungen oder vertragliche Interessen des AG verletzt oder Weisungen des AG entgegenhandelt, wobei der drohende Rücktritt schriftlich anzukündigen und vom AG eine angemessene Nachfrist zur Verhinderung des Rücktritts zu gewähren ist;

- sonstige im vorliegenden Rahmenvertrag angeführte Rücktrittsgründe vorliegen.

Der AG behält sich bei Vorliegen eines Rücktrittsgrundes vor, lediglich von einem Teil des Vertrages (zB bezüglich einzelner Lose) zurückzutreten (Teilrücktritt).

Die in Pkt 1.7.1 der WD 314 bzw WD 313 genannte Frist für die Berechtigung zum Rücktritt (30 Tage) gilt für diese genannten Rücktrittsgründe nicht.

Der AN hat bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes gemäß Pkt 1.7.1 Ziffer 6) der WD 314 bzw WD 313 kein Rücktrittsrecht.

Der AN haftet dem AG für sämtliche aus dem durch den AN verschuldeten Rücktritt entstandenen Schäden.

Da der gegenständliche Rahmenvertrag keine Abrufverpflichtung des AG vorsieht, erfolgt im Falle eines Rücktritts durch den AG keine Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen. Diesbezügliche Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Leistungsfortsetzung

Abweichend zu Pkt 1.8 WD 314 bzw WD 313 gilt, dass Streitfälle über die Leistungserbringung gemäß diesem Rahmenvertrag den AN nicht berechtigen, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen im Punkt 13 bleiben davon unberührt.

14.2 Abtretung von Ansprüchen

Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung einzelne oder sämtliche ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt ganz oder teilweise auf sonstige Organisationseinheiten der Stadt Wien übertragen.

Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus diesem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Diese schriftliche Zustimmung kann ohne Begründung verweigert werden.

14.3 Kompensation

Der AN ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen den AG aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht aus gegenständlichem Vertrag herrühren sowie seitens des AG schriftlich anerkannt oder in gerichtlich vollstreckbaren Titeln verbrieft sind.

14.4 Schad- und Klagloshaltung

Für den Fall, dass der AG aus einer Haftung nach § 9 LSD-BG in Anspruch genommen wird (Auftraggeberhaftung) hat ihn der AN für die Inanspruchnahme und allfällige damit im Zusammenhang stehende Schäden und Aufwendungen (Prüfung von Ansprüchen, Behördenkontakt etc) schad- und klaglos zu halten.

14.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung rechtsunwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hievon unberührt. Die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird diesfalls

durch eine solche wirksame, gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen bzw für Vertragslücken.

15. Integritäts- und Legalitätsklausel

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Integritätsvereinbarung:

INTEGRITÄTSVEREINBARUNG

Der AG und die AN verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie der Grundsätze der Fairness und Transparenz und haben insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Die gesamte Abwicklung aller Aufträge wird nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang legen der AG und der AN größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierunter sind vor allem die Korruptionsstrafbestimmungen des Strafgesetzbuches, das Bundesvergabegesetz idgF, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 sowie die dienstrechtlichen Vorschriften der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zu verstehen.

Der ANerklärt in diesem Zusammenhang, dass sie bzw er insbesondere

- keine Geschenke im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages macht oder jemandem Vorteile im Zusammenhang mit diesem Auftrag zuwendet,
- keine unerlaubten Absprachen mit Wettbewerbern trifft,
- keine Vorteile für unprofessionelles Verhalten annimmt oder gewährt
- sowie ihre bzw seine mit der Auftragsabwicklung befassten MitarbeiterInnen und SubauftragnehmerInnen dieser Integritätserklärung inhaltlich entsprechende Erklärungen abgeben lässt.

Der AG erklärt in diesem Zusammenhang, dass insbesondere

- seine Bediensteten keine Geschenke oder andere Vorteile für ihre Diensthandlungen annehmen,

- alle Interessenkonflikte seiner Bediensteten offengelegt werden, strafbare Handlungen, insbesondere jede versuchte Bestechung, angezeigt werden,

- sowie im Rahmen seiner Dienstaufsicht alle notwendigen Maßnahmen im Falle von Verstößen seiner Bediensteten gegen die hier beschriebenen Grundsätze ergreifen wird.

Der Bieter verpflichtet sich, den AG von bestehenden oder drohenden Interessenskonflikten im Sinne von § 26 Abs 2 BVergG unverzüglich in Kenntnis zu setzten. Der AG wird sodann geeignete Maßnahmen zur Behebung des Interessenkonflikts treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten.

Der AG hat das Recht, im Falle eines begründeten Verdachts der Zuwiderhandlung gegen diese Grundsätze eine einschlägig qualifizierte, weisungsfreie, externe und unabhängige Person (im Folgenden "unabhängige Person") einzusetzen. Setzt der AGeine solche unabhängige Person ein, hat diese ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Projektunterlagen des AG. Der ANhat der unabhängigen Person auf deren Anforderung ebenso uneingeschränkt Einblick in ihre bzw seine Projektunterlagen zu gewähren. Von diesem Einsichtsrecht ist das Recht, Kopien anzufertigen, umfasst. Die Verpflichtung zur Offenlegung ist auch auf Subunternehmerinnen bzw Subunternehmer zu überbinden. Weiters ist der unabhängigen Person die Möglichkeit einzuräumen, an projektbezogenen Zusammenkünften der Vertragsparteien des Auftrages teilzunehmen. Die Kosten der unabhängigen Person werden von dem AG getragen. Liegt das die Bestellung der unabhängigen Person auslösende Verhalten im überwiegenden Maße im Verantwortungsbereich des AN, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 30.000,-.

Die unabhängige Person ist im Umgang mit erhaltenen Informationen und sonstigen zur Kenntnis gelangten Unterlagen zur Vertraulichkeit verpflichtet, ausgenommen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Personen, die ihrerseits zur Amtsverschwiegenheit bzw zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind sowie darüber hinaus die Zuständigkeit und das Recht zum Erhalt der konkreten Informationen haben.

Von dieser Erklärung werden die aus Punkt 1.7.1 der WD 314 bzw WD 313 zustehenden Rechte nicht berührt.

15.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht

vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des gegenständlichen Vertrages.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

Änderungshistorie		
Version	Gültig von	Gültig bis
Vertragsbestimmungen TFM - Ursprungsdokument	01.09.2016	31.05.2017
Vertragsbestimmungen TFM – 1. Ergänzung *Pkt 6.3. Bestandspläne/Dokumentation, 4. Abs. geändert* *Pkt 1.5. Einsatz des Schlüsselpersonals eingefügt* *Pkt 8. Vertragsstrafen 2. Abs. Eingefügt*	01.06.2017	09.01.2018
Vertragsbestimmungen TFM – 2. Ergänzung *Pkt 1.5 Einsatz Schlüsselpersonal, letzter Satz ergänzt* *Pkt. 1.6 Bekanntgabe der vor Ort tätigen Person eingefügt* *Pkt. 5.5 Führung von Bautagesberichten eingefügt* *Pkt. 5.6 Ressourceneinsatz AN eingefügtPkt. 6.3 Bestandspläne/Dokumentation überarbeitet* *Pkt 7 Leistungs- u. Mengenabweichungen, erster und zweiter Absatz ergänzt* *Pkt 8 Vertragsstrafen ergänzt* *Pkt 10.2 Mengenfeststellung, 1. Abs. ergänzt*	10.01.2018	31.07.2018
Vertragsbestimmungen TFM – 3. Ergänzung *Pkt. 1.5 letzter Satz im vorletzten Absatz eingefügt* *Pkt. 1.7 letzter Absatz eingefügt* *Pkt. 2. letzter Absatz eingefügt* *Pkt. 5.1 letzter und vorletzter Absatz eingefügt* *Pkt. 6.10 Bestimmungen zum LV eingefügt* *Pkt. 6.11 Überprüfung erbrachter Leistungen eingefügt* *Pkt. 10.5 dritter bis letzter Absatz eingefügt* *Pkt. 10.8 Nebenkosten eingefügt* *Pkt. 11. Subunternehmer eingefügt*	01.08.2018	21.03.2019
Vertragsbestimmungen TFM – 4. Ergänzung *Pkt. 7.1 Honoraranpassungen eingefügt* *Pkt. 13 Integritäts- und Legalitätsklausel eingefügt*	22.03.2019	25.06.2019
Vertragsbestimmungen TFM – 5. Ergänzung *Pkt. 8 Vertragsstrafen 3. Absatz eingefügt* *Pkt. 1.2 Vertragspartner letzter Absatz eingefügt*	26.06.2019	30.09.2019
Vertragsbestimmungen TFM – 6. Ergänzung *Pkt. 10.2 Festpreise bei LV-Positionen mit VE eingefügt*	01.10.2019	11.05.2020
Vertragsbestimmungen TFM – 7. Ergänzung *Pkt. 13 Rücktritt vom Vertrag eingefügt* *Pkt. 14 Schlussbestimmungen eingefügt* *Pkt. 15.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht eingefügt*	12.05.2020	30.06.2020
Vertragsbestimmungen TFM – 8. Ergänzung *Überarbeitung auf Grund Umbenennung des AG*	01.07.2020	offen